

Abteilungsordnung der Fußballabteilung im Sport Club Eurasburg e.V.

§ 1 Name

Die Abteilung führt den Namen „Fußballabteilung im Sport Club Eurasburg e.V.“

§ 2 Rechtliche Stellung

Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederung des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte.

Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die Sportart Fußball wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.

Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereins ist hier der Vorstand nach § 26 BGB zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 3 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen in der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hier sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 4 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Sonderleistungen wie Arbeitsdienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere die Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushalts sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereins.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Kassenprüfer geprüft.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt im Einzelfall Verbindlichkeiten bis zur Höhe von € 300,00 einzugehen, soweit dies durch die der Abteilung zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt ist.

§ 5 Organe der Abteilungen

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung

§ 6 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem:

- 1. Abteilungsleiter
- 2. Abteilungsleiter (Stellvertreter)

- Schriftführer
- Schatzmeister
- Jugendleiter
- Einem oder mehreren Beisitzern

Der 1. Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach Innen und nach Außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Der Abteilungsvorstand wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Abteilungsvorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Abteilungsvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit kommissarisch einzusetzen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Der Abteilungsvorstand kann sich eine Geschäftsverteilung geben.

§ 7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Abteilungsvorstandes,
- Wahlen des Abteilungsvorstandes,
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge,
- Festlegung von Sonderleistungen,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 8 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossen werden.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Abteilung am 21.03.2014 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.